

## **LOHNVERRECHNUNG**

### **Wann bekomme ich meinen Monatsbezug?**

*Am 15. jeden Kalendermonates. Ist dies kein Arbeitstag, am vorangehenden Arbeitstag.*

### **Habe ich Anspruch auf eine Lohnabrechnung bzw. einen Lohnzettel?**

*Ja, jeder Dienstnehmer muss spätestens mit dem monatlichen Entgelt auch eine monatliche Lohnabrechnung erhalten, in der die genaue Zusammensetzung des Entgelts aufgelistet ist.*

*Der Jahreslohnzettel wird vom Arbeitgeber an das zuständige Finanzamt übermittelt. Auf Verlangen hat der Dienstnehmer jedoch auch ein Recht auf eine Kopie des Jahreslohnzettels.*

### **Welche Informationen enthält meine monatliche Gehaltsabrechnung?**

*Abgesehen von Daten wie Name der Musikschule und des Musikschullehrers, DVR-Nummer, Personalnummer, Sozialversicherungsnummer und anderen Angaben zur Versicherung, Eintrittsdatum ins Dienstverhältnis, Einstufung und nächste Vorrückung, als Bruttobezüge zunächst den Grundbezug, alle vier Monate die Sonderzahlung, Fahrtkostenzuschuss, allfällige Zulagen..., als Abzüge etwa Gewerkschaftsbeitrag und Personalvertreterumlage, sowie die Positionen der Sozialversicherung und Lohnsteuer sowie bei der Abfertigung neu der Vorsorgekasse, steuerliche Freibeträge, Pendlerpauschale, ggf. Kinderabsetzbetrag, Alleinverdienerabsetzbetrag*

### **Wie kann ich meine Bezahlung überprüfen?**

*Abgesehen von der Überprüfung von Entlohnungsgruppe, Entlohnungsstufe und Stundenausmaß (siehe Dienstvertrag) anhand der jeweils aktuellen Gehaltstabelle (Download).*

Brutto-Netto-Rechner der Arbeiterkammer:

<http://bruttonetto.akwien.at/>

Gehaltsrechner (Initiative der Frauenministerin):

<http://www.gehaltsrechner.gv.at>

### **Kann ich nachträglich Gehalt oder sonstige Leistungen (Fahrtkostenzuschuss...) einfordern, wenn mir weniger bezahlt worden ist, als mir zustünde?**

*Ja, die entsprechende Differenz muss bis zu drei Jahre ab Geltendmachung nachgezahlt werden.*

## **§ 18a VBG 1948 Verjährung**

(1) Der Anspruch auf Leistungen nach diesem Bundesgesetz verjährt, wenn er nicht innerhalb von drei Jahren geltend gemacht wird, nachdem die anspruchsbegründende Leistung erbracht worden oder der anspruchsbegründende Aufwand entstanden ist.

(2) Das Recht auf Rückforderung zu Unrecht entrichteter Leistungen (Übergewinne) verjährt nach drei Jahren ab ihrer Entrichtung.

(3) Was trotz Verjährung geleistet worden ist, kann nicht zurückgefordert werden.

(4) Die Bestimmungen des bürgerlichen Rechts über die Hemmung und Unterbrechung der Verjährung sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß die schriftliche Geltendmachung eines noch nicht verjährten Anspruches durch den Vertragsbediensteten gegenüber dem Dienstgeber oder gegenüber der Finanzprokurator die Verjährung unterbricht.

(5) Bringt der Vertragsbedienstete innerhalb von drei Monaten

1. nach Erhalt einer endgültigen abschlägigen Entscheidung oder

2. fall der Dienstgeber binnen zwölf Monaten keine endgültige Entscheidung trifft – nach Ablauf dieser Frist

Keine Klage ein, so gilt die Unterbrechung als nicht eingetreten.

**Kann mein Dienstgeber Geld zurückfordern oder im nächsten Monat einbehalten, wenn mir irrtümlich mehr ausbezahlt worden ist, als mir zustünde?**

*Nein. Die Gemeinde kann den Dienstnehmer nur auffordern die Übergenüsse zu ersetzen. Auf jeden Fall ist darüber auch die Personalvertretung zu informieren. War der Übergenuss nicht offensichtlich kann der Bedienstete einwenden, dass die Zahlung „im guten Glauben empfangen und verbraucht“ wurde. In diesem Fall ist eine Rückforderung durch die Gemeinde nicht möglich.*

**NÖ GEMEINDEBEAMTENGEHALTSORDNUNG 1976**

**§ 10 Ersatz zu Unrecht empfangener Leistungen**

Abs. 1 Zu Unrecht empfangene Leistungen (Übergenüsse) sind, soweit sie nicht im guten Glauben empfangen worden sind, der Gemeinde, dem Gemeindeverband oder der Verwaltungsgemeinschaft zu ersetzen. Gegen die Rückforderung von Ruhebezügen, die für nach dem Tod des Gemeindebeamten liegende Zeiträume ausgezahlt worden sind, kann Empfang in gutem Glauben nicht eingewendet werden.

**Kann ich mit meinem Dienstgeber vereinbaren, mehr Geld zu bekommen als gesetzlich vorgesehen?**

*Ja, im Rahmen eines Sonderdienstvertrags kann beispielsweise eine höhere Entlohnungsgruppe oder Entlohnungsstufe mit einzelnen Dienstnehmern vereinbart werden, im Rahmen der Nebengebührenordnung beispielsweise ein höheres Kilometergeld als das amtliche für alle Bediensteten usw.*

**Kann mein Dienstgeber mit mir vereinbaren, weniger Gehalt oder sonstige Leistungen (Fahrtkostenzuschuss...) auszuzahlen als gesetzlich vorgesehen?**

*Vereinbaren kann man alles, nur wären solche Abmachungen oder Verträge gesetzeswidrig und damit unwirksam. Auch wenn man unterschrieben hat, dass man beispielsweise auf den Fahrtkostenzuschuss verzichtet, kann man ihn dennoch bis zum Ende der Verjährungsfrist drei Jahre rückwirkend einfordern.*

**Wie kommt es zu den jährlichen Gehaltsabschlüssen?**

*Diese werden von den Sozialpartnern verhandelt, und zwar für die Bundes-, Landes- und Gemeindebediensteten zwischen der GöD gemeinsam mit der GdG-KMSfB und der Bundesregierung. Das Verhandlungsergebnis muss anschließend von den*

*Gewerkschafts-Gremien genehmigt und vom Nationalrat und von den Landtagen beschlossen werden..*

**Welche Zahlungsmöglichkeiten habe ich, meinen Gewerkschaftsbeitrag einzuzahlen?**

*Durch Ausfüllen des Beiblatts zur Mitgliedsanmeldung, kann man sich einverstanden erklären, dass der Gewerkschaftsbeitrag und ggf. der Mitgliedsbeitrag zum Verein Sowegeo durch den Dienstgeber vom Gehalt einbehalten und gleich in der Lohnverrechnung berücksichtigt wird, ansonsten mit Erlagschein (Dauer- oder Abbuchungsauftrag).*